

# **Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse**

**Vom 28. April 1971**

(GVBl. S. 117)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

## **§ 1**

Dem Vertrag vom 21. Oktober 1970/25. Januar 1971 zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden,  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
und der Vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz  
über die Errichtung der gemeinsamen Versorgungskasse »Evangelische Ruhegehaltskasse« in Darmstadt wird zugestimmt.

## **§ 2**

- (1) Der Vertrag ist Bestandteil dieses Gesetzes.
- (2) Er tritt in Kraft, nachdem die vertragschließenden Kirchen gemäß seinem Artikel X zugestimmt haben; der Tag des Inkrafttretens wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekanntgemacht.

## **§ 3**

<sup>1</sup>Die Versorgungskasse ist von dem Tag an, an dem sie die Zahlung der Versorgungsbezüge an den in Artikel V des Vertrags bezeichneten Personenkreis übernimmt, den Versorgungsberechtigten gegenüber zur Gewährung der Versorgung verpflichtet. <sup>2</sup>Der Versorgungsanspruch gegen den auf Grund des Dienstverhältnisses Verpflichteten bleibt unberührt.

## **§ 4**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

